

nicht aber Landes-Fabriken nicht gefertigt werden, zu nehmen, von denen folglich diese letztern von gedachtem neuen Impost ganz kleinern, bis lich eximiret bleiben mögen; So befehlen Wir hiermit, du wollest dieserwegen das Nöthige sofort an die 16 Gr. am 21. Berth, zu Einnehmere, des dir angewiesenen Bezirks schleunigst versehen.

verfügen, und daran 2c. Datum Dresden, am 7. Aug. 1752.

An sämtliche Gleits-Commissarien, in gleichen die Ober- Accis- Einnahme zu Leipzig.

### Ejusdem General-Befehl,

Daß die Gleits-Einnehmere fñhrohin die ihnen vorgezeigten Juden-Pässe, der Freypasirung halber, unterschreiben, und denen Juden weiter keine Frey-Zettel ertheilen sollen; den 21. Aug. 1752.

Friedrich August, König 2c. und Chur-Fürst 2c.

An. 1752. **L**ieber Getreuer. Nachdem Uns berichtet worden, welche Gestalt verschiedene Juden, so zeithero aus Unserm Cammer-Collegio Freypässe erhalten, dieselben andern ihres gleichen zum Gebrauch geliehen und abgetreten; Als haben Wir zu Steuerung dieses zum Nachtheil Unsers Zolls- und Gleits-Interesse gereichenden ungebührlichen Uatnehmens nicht nur bey gedachtem Unserm Cammer-Collegio die Verfügung getroffen, vors Künftige denen allda auszufertigenden Juden-Pässen: daß die Empfänger derer selben

bey 20 Thlr. Strafe, solche keinem andern Juden leihen oder abtreten sollen, ausdrücklich zu inseriren; fñhrohin die ihnen vorgezeigten Juden-Pässe, der Freypasirung halber, wie bey andern Pässen ebenfalls zu geschehen pfleget, unterschrieben, denen Juden hingegen weiter keine zeithero gewöhnlich gewesene Frey-Zettel ertheilen sollen. An dem 2c. Datum Dresden, am 21. Aug. 1752.

An sämtliche Gleits-Commissarien.

### Ejusdem General-Befehl,

Daß die Unterschreibung, derer denen Juden aus dem Cammer-Collegio ertheilten Freypässe, von denen Gleits-Einnehmern, keinesweges auf die von höchstem Landesherren Selbst eigenhändig vollzogenen erstreckt werden soll; den 12. März, 1753.

Friedrich August, König 2c. und Churfürst 2c.

An. 1753. **L**ieber Getreuer. Was Wir wegen Unterschreibung derer denen Juden ertheilten Freypässe, von denen Gleits-Einnehmern jeden Orts, statt derer ihnen sonst ausgestellten Frey-Zettel, unterm 21. Aug. a. pr. gemessenst verordnet, selbiges erinnerst du dich annoch gehorsamst. Ob Wir es nun zwar, so ist nur von viel die aus Unserm Cammer-Collegio ertheilten Juden aus

den Pässe betrifft, hierbey schlechterdings bewenden der Cammer lassen; So wollen Wir jedoch solches keinesweges auf die von Uns Selbst eigenhändig vollzogenen dergleichen Pässe extendiret wissen, und befehlen daher hiermit, du wollest dich nicht nur deines Orts hiernach gehorsamst achten, sondern auch das dießfalls nöthige an die sämtlichen Gleits-Einnehmere des dir untergebenen Bezirks, zu ihrer Nachachtung sofort behörig verfügen. An dem 2c. Datum Dresden, am 12. Mart. 1753.

An sämtliche Gleits-Commissarien.

### Ejusdem General-Befehl,

Daß denen Juden, bey Pasirung derer Gleite, von denen Einnehmern keine Discretionen abgefordert werden sollen; den 12. Julii, 1753.

Friedrich August, König 2c. Chur-Fürst 2c.

An. 1753. **L**ieber Getreuer. Wir haben mißfällig vernommen, welche Gestalt zeithero denen Juden, bey Pasirung derer Gleits-Einnahmen über die geordnete Gleits-Abgaben, annoch gewisse Discretionen unter mancherley Vorwand abgefordert, oder bey deren Verweigerung, dieselben behörig nicht gefördert, mithin ihnen, in ihrem Gewerbe, schädlicher Aufenthalt und Nachtheil zugezogen worden; Demnach Wir aber dergleichen unerlaubte, von denen Einnehmern unternommene Geld-Expressionen ferner zu gestatten nicht gemeynet sind; Als befehlen Wir hiermit, du

wollest alsofort die ernste Verfügung treffen, daß in denen Einnahmen kein Jude, unter welchem Vorwand es auch sey, am wenigsten aber daß die Einnehmere zu Nachtzeit aus der Ruhe gestöhret würden, aufgehalten, oder demselben bey Vermeidung empfindlicher an denen Contravenienten unnachbleibend zu vollstrecken den Bestrafung, irgend etwas, über die geordnete Gebühr abgefordert werde, gestalten du denn auch solches in allen von dir zu respicirenden Einnahmen durch öffentlichen Anschlag ohngeäumt bekannt zu machen, und wie es geschehen, binnen Vier Wochen mittelst unterthänigsten Berichts anzudeigen hast. Hierauf 2c. Datum Dresden, den 12. Julii, 1753.

An die Gleits-Commissarien.

Ejusdem